



Neufassung der Gebührenordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Frei- und Hallenbades der Stadt Stadtlohn vom 02.03.2011

Die Gebührenordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Freibades und des Hallenbades der Stadt Stadtlohn vom 12.12.2002 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Entgeltsätze

Für die Benutzung des Frei- und Hallenbades werden Entgelte nach folgenden Benutzungsstufen erhoben:

Kartenart (für Freibad und Hallenbad)	Jugendliche Personen unter 18 Jahren, SchülerInnen, FachschülerInnen, Auszubildende, StudentInnen, Schwerbehinderte mit Begleitung	Erwachsene Personen ab 18 Jahren
Einzelkarten	1,50 €	3,00 €
10er-Karten	11,00 €	22,00 €
50er-Karten	35,00 €	70,00 €

Ermäßigungen:

1. Für Personen mit Schwerbehindertenausweis werden die maßgebenden Entgelte um 50 % ermäßigt.
2. Für Kinder unter drei Jahren in Begleitung von Aufsichtspersonen ist die Benutzung des Frei- und Hallenbades unentgeltlich.
3. Die Benutzung des Frei- und Hallenbades durch Schulkinder bei geschlossenem Klassenbesuch ist unentgeltlich. Bei dem Besuch durch auswärtige Schulen wird je Schulkind ein Entgelt von 1,10 € erhoben.
4. Inhaber eines von der Stadt Stadtlohn anerkannten Familienpasses erhalten auf alle Arten von Eintrittskarten eine Ermäßigung von 50 %.
5. Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB erhalten auf alle Arten von Eintrittskarten eine Ermäßigung von 50 %.
6. Ehrenamtskarteninhaber erhalten auf alle Arten von Eintrittskarten eine Ermäßigung von 50 %.

Der entsprechende Nachweis für die Vergünstigung ist grundsätzlich vorzulegen. Eine Ermäßigung kann nur nach einem der in 1-6 genannten Personenkreise gewährt werden. Es wird nur eine Art von Ermäßigung anerkannt.

§ 2 Ersatz verloren gegangener Kabinenschranckschlüssel

Kabinenschranckschlüssel des Hallenbades sind beim Verlassen an der Hallenbadkasse zurückzugeben. Für verlorene Schlüssel ist ein Entgelt von 3,00 € zu zahlen.

§ 3 Schrank-Pfand für das Freibad

Für die Bedienung der Kabinenschränke im Freibad kann an der Kasse gegen Abgabe eines Pfandes von 1,00 € ein Chip erworben werden.

§ 4 Übertragbarkeit

Mehrfachkarten gelten für das Hallenbad und für das Freibad, sie sind übertragbar. 10er- und 50er-Karten für Jugendliche gelten auch für Erwachsene. Bei Benutzung durch Erwachsene werden jeweils zwei Abschnitte der jeweiligen Karte entwertet.

§ 5 In Kraft treten

Die Neufassung der Gebührenordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Frei- und Hallenbades der Stadt Stadtlohn tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 12.12.2002 aufgehoben.

Stadtlohn, 02.03.2011

Gez. H. Könnig
Bürgermeister